

**Änderung der Ordnung  
über den Zugang für den konsekutiven  
Masterstudiengang „Hörtechnik und Audiologie“ (M.Sc.)  
der Fakultät V – Mathematik und Naturwissenschaften der  
Carl von Ossietzky Universität Oldenburg gemeinsam mit dem Fachbereich  
Bauwesen Geoinformation Gesundheitstechnologie der Jade Hochschule  
Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth**

**vom 25.11.2019**

Der Fakultätsrat der Fakultät V – Mathematik und Naturwissenschaften hat am 23.10.2019 die folgende Änderung der Ordnung über den Zugang für den konsekutiven Masterstudiengang Hörtechnik und Audiologie an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg vom 21.12.2016 (Amtliche Mitteilung 5/2016) beschlossen. Sie wurde vom Präsidium am 12.11.2019 und vom MWK am 25.11.2019 genehmigt.

**Abschnitt I**

Die Ordnung wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Zugangsvoraussetzungen werden die Absätze 5 und 6 neu gefasst:

„(5) Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch einen ersten Hochschulabschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, müssen für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau B2 gemäß des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) nachweisen. Der Nachweis ist zu erbringen durch die in der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT)“ in der jeweils aktuellen Fassung genannten „Prüfungen zum Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit“. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung ein erforderlicher Nachweis deutscher Sprachkenntnisse i. S. d. § 2 Abs. (5) noch nicht vor, aber ein Nachweis deutscher Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau B1 des Europäischen Referenzrahmens, kann eine vorläufige positive Feststellung der Zugangsvoraussetzungen erfolgen. Die vorläufige positive Feststellung der Zugangsvoraussetzungen ist mit der Nebenbestimmung zu verbinden, deutsche Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs „Hörtechnik und Audiologie“ nachzuweisen.

(6) Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist bzw. die weder eine englische Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch einen ersten Hochschulabschluss in einem englischsprachigen Studiengang erworben haben, müssen darüber hinaus für das Studium ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 gemäß des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) nachweisen. Der Nachweis kann erbracht werden durch erfolgreich absolvierte Tests für die Niveaustufe B2, z. B. im Sprachenzentrum der Universität Oldenburg oder durch TOEFL, IELTS, Cambridge First Certificate. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn der einfache Durchschnitt der Punktzahlen der vier letzten Kursstufenhalbjahre im Fach Englisch der Sekundarstufe II mindestens 10 Punkte beträgt.

Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung ein erforderlicher Nachweis deutscher Sprachkenntnisse i. S. d. § 2 Abs. (6) noch nicht vor, aber ein Nachweis englischer Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau B1 des Europäischen Referenzrahmens, kann eine vorläufige positive Feststellung der Zugangsvoraussetzungen erfolgen. Die vorläufige positive Feststellung der Zugangsvoraussetzungen ist mit der Nebenbestimmung zu verbinden, englische Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs „Hörtechnik und Audiologie“ nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Zugangsausschuss über das Vorliegen der englischen Sprachkenntnisse.“

2. Der gesamte § 6 Inkrafttreten wird gestrichen. Regelung erfolgt in Abschnitt II.

**Abschnitt II**

Die Änderung dieser Ordnung tritt nach der Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zum Bewerbungsverfahren für das Sommersemester 2020 in Kraft.